Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. März 2013

Siebenundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 103

Resolution der Generalversammlung

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/67/458)*]

67/188. Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, dass die Humanisierung der Strafrechtspflege und der Schutz der Menschenrechte den Vereinten Nationen seit langem ein Anliegen sind,

erneut erklärend, wie wichtig die Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und insbesondere die Förderung ihrer Anwendung sind,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Mitgliedstaaten in der Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt[1] anerkannten, dass ein wirksames, faires und humanes Strafjustizsystem auf der Verpflichtung beruht, bei der Rechtspflege und bei der Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten, sowie den Wert und den Einfluss der Standards und Normen der Vereinten Nationen bei der Konzeption und Durchführung der einzelstaatlichen Politiken, Rechtsvorschriften, Verfahren und Programme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege anerkannten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/230 vom 21. Dezember 2010 mit dem Titel „Zwölfter Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“, in der sie die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, eine offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe einzusetzen, um Informationen über bewährte Verfahren sowie innerstaatliche Rechtsvorschriften und geltendes Völkerrecht sowie darüber auszutauschen, wie die bestehenden Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen so überarbeitet werden können, dass sie den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen, mit dem Ziel, der Kommission Empfehlungen über mögliche nächste Schritte zu unterbreiten, und in der sie die Sachverständigengruppe ersuchte, der Kommission über Fortschritte bei ihrer Arbeit Bericht zu erstatten,

---

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 15. Juli 2013.

[1] Resolution 65/230, Anlage.

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung (A/67/49 (Vol. I)).

in dem Bewusstsein, dass das Strafvollzugssystem eine der Schlüsselkomponenten des Strafjustizsystems ist und dass sich die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen[2] bei der Erarbeitung von Rechtsvorschriften, Politiken und Praktiken des Strafvollzugs als wertvoll und einflussreich erwiesen haben,

in der Überzeugung, dass Freiheitsstrafen nur gegen Personen verhängt werden sollen, die schwere Straftaten begangen haben, oder wenn es zum Schutz der Öffentlichkeit geboten ist,

sowie in der Überzeugung, dass konkrete Anstrengungen zum Einsatz von alternativen Maßnahmen im Einklang mit den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)[3] unternommen werden sollen,

unter Berücksichtigung der seit 1955 fortschreitenden Entwicklung internationaler Übereinkünfte betreffend die Behandlung von Gefangenen, insbesondere des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe[4] und des dazugehörigen Fakultativprotokolls[5],

sowie unter Berücksichtigung der Bedeutung der vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1984/47 vom 25. Mai 1984 gebilligten Verfahren zur wirksamen Anwendung der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen, des Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen[6], der Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen[7], der Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist[8], und der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)[9],

ferner unter Berücksichtigung des Beitrags des Ständigen Ausschusses für Lateinamerika der Internationalen Stiftung Strafe und Strafvollzug zur Überarbeitung und Aktualisierung der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen, der dem vom 12. bis 19. April 2010 in Salvador (Brasilien) abgehaltenen Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vorgelegt wurde, sowie der vom Afrikanischen Institut für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege durchgeführten Studie von 2011, in der untersucht wurde, inwieweit die afrikanischen Länder die Mindestgrundsätze anwenden,

mit Anerkennung zur Kenntnis nehmend, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung das Handbuch für Leiter von Vollzugsanstalten, das Handbuch für die internationale Überstellung verurteilter Personen, das Handbuch der Strategien zur Verminderung der Überbelegung von Vollzugsanstalten (in Zusammenarbeit mit

---

[2] *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part): *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. – 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

[3] Resolution 45/110, Anlage.

[4] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBl. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

[5] Ebd., Vol. 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 854; LGBl. 2007 Nr. 260; AS 2009 5449.

[6] Resolution 43/173, Anlage.

[7] Resolution 45/111, Anlage.

[8] Resolution 45/113, Anlage.

[9] Resolution 65/229, Anlage.

dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz) und das Handbuch für Rückfallverhütung und die soziale Wiedereingliederung von Straftätern erarbeitet hat,

1. *dankt* den Mitgliedstaaten für ihre Antworten auf das Ersuchen um den Austausch von Informationen über bewährte Verfahren und die Überarbeitung der bestehenden Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Arbeiten auf der vom 3. bis 5. August 2011 in Santo Domingo abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe auf hoher Ebene und auf der am 6. und 7. Oktober 2011 in Wien abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe;

3. *nimmt Kenntnis* von den Arbeiten der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen, die sich auf die Ergebnisse der beiden genannten Tagungen der Sachverständigengruppe stützten;

4. *stellt fest*, dass die 1955 vom Ersten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger verabschiedeten Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen[2], die der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 663 C (XXIV) vom 31. Juli 1957 billigte und mit seiner Resolution 2076 (LXII) vom 13. Mai 1977 verlängerte, sich bewährt haben und nach wie vor die allgemein anerkannten Mindeststandards für die Inhaftierung von Gefangenen sind;

5. *stellt außerdem fest*, dass die Mindestgrundsätze in einigen Bereichen überarbeitet werden könnten, damit sie den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen, mit der Maßgabe, dass durch eine Änderung der Grundsätze die bestehenden Standards nicht gesenkt würden;

6. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen der Sachverständigengruppe[10] und stellt fest, dass die Gruppe die folgenden vorläufigen Bereiche für eine mögliche Behandlung genannt hat:

a) Achtung der Würde und des Wertes, die Gefangenen als Menschen innewohnen;

b) medizinische und gesundheitliche Versorgung;

c) Disziplinarmaßnahmen und -strafen, einschließlich der Rolle medizinischen Personals, der Einzelhaft und der Kostschmälerung;

d) Untersuchung aller Todesfälle in der Haft sowie aller Anzeichen oder Behauptungen von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung von Gefangenen;

e) Schutz und besondere Bedürfnisse von Angehörigen verwundbarer Gruppen, denen die Freiheit entzogen ist, unter Berücksichtigung von Ländern in schwierigen Umständen;

f) das Recht auf Vertretung durch einen Rechtsbeistand;

g) Beschwerden und unabhängige Inspektion;

h) die Ersetzung überholter Terminologie;

---

[10] Siehe E/CN.15/2012/18; die Empfehlungen sind im Kontext der Beratungen auf der Tagung der Sachverständigengruppe zu betrachten.

i) die Schulung des entsprechenden Personals in der Anwendung der Mindestgrundsätze;

7. *unterstreicht*, dass die Anforderungen und Bedürfnisse von Gefangenen mit Behinderungen nach Bedarf gebührend zu berücksichtigen sind, im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[11];

8. *ermächtigt* die Sachverständigengruppe, ihre Arbeit im Rahmen ihres Mandats fortzusetzen, mit dem Ziel, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung über den Fortgang dieser Arbeit Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär, für die Bereitstellung der erforderlichen Dienste und Unterstützung zu sorgen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich an der nächsten Tagung der Sachverständigengruppe aktiv zu beteiligen und einen Bericht mit einer Zusammenfassung der Erörterungen und Empfehlungen, einschließlich der von Regierungssachverständigen und anderen Teilnehmern geäußerten Stellungnahmen und Besorgnisse, ausarbeiten zu lassen;

10. *dankt* der Regierung Argentiniens für ihre Bereitschaft, die nächste Tagung der Sachverständigengruppe auszurichten;

11. *nimmt Kenntnis* von den Arbeiten zur Erstellung des Sitzungspapiers mit Anmerkungen und Stellungnahmen zu den Mindestgrundsätzen und empfiehlt seine rasche Übersetzung in alle weiteren Amtssprachen der Vereinten Nationen sowie seine weite Verbreitung;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Anwendung der Regeln der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)[9] zu fördern;

13. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, sich um eine Verringerung von Überbelegung und Untersuchungshaft zu bemühen, soweit angezeigt, einen vermehrten Zugang zu Justiz- und Verteidigungsmechanismen zu fördern, unter Stärkung von Alternativen zum Freiheitsentzug, wozu unter anderem Geldbußen, gemeinnützige Arbeit, ausgleichsorientierte Justiz und elektronische Überwachung gehören können, sowie Rehabilitations- und Wiedereingliederungsprogramme zu unterstützen;

14. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, auch künftig bewährte Praktiken, wie etwa im Hinblick auf die Konfliktbeilegung in Haftanstalten, einschließlich auf dem Gebiet der technischen Hilfe, weiterzugeben, die Herausforderungen bei der Anwendung der Mindestgrundsätze zu benennen und ihre Erfahrungen bei der Bewältigung dieser Herausforderungen auszutauschen sowie ihren in der Sachverständigengruppe mitwirkenden Sachverständigen die einschlägigen Informationen zukommen zu lassen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Benutzung und Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege weiter zu fördern, unter anderem indem den Mitgliedstaaten auf Antrag Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung gestellt werden, einschließlich Hilfe bei Strafjustiz- und Strafrechtsreformen, bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen für Personal der Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden sowie Unterstützung bei der Verwaltung und Steuerung der Strafvollzugssysteme, um so zur Verbesserung ihrer Effizienz und ihrer Fähigkeiten beizutragen;

---

[11] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1419; öBGBl. III Nr. 155/2008.

16. *bekräftigt* die wichtige Rolle des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der zwischenstaatlichen Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, wenn es darum geht, zur Verbreitung, Förderung und praktischen Anwendung der Mindestgrundsätze im Einklang mit den Verfahren zur wirksamen Anwendung der Grundsätze[12] beizutragen;

17. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für diese Zwecke bereitzustellen.

60. Plenarsitzung
20. Dezember 2012

[12] Resolution 1984/47 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.